

Öffentlich-rechtlicher  
**Anschlussvertrag**

zwischen der

**Stadt Uster**  
(Sitzgemeinde)

und der

**Gemeinde Seegräben**  
(Anschlussgemeinde)

betreffend die Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben durch die Stadtpolizei  
Uster in der Gemeinde Seegräben

## **Inhalt**

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
1.1	Zweck .....	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.3	Weitere Grundlagen .....	3
2.	Polizeiliche Aufgaben .....	3
2.1	Grundauftrag .....	3
2.2	Leistungsauftrag Frontpolizei .....	4
2.3	Polizeiposten und Kundenschalter .....	4
2.4	Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG) .....	4
3.	Organisation.....	5
3.1	Zuständigkeit.....	5
3.2	Dienstbetrieb .....	5
3.3	Zusammenarbeit / Controlling .....	5
3.4	Mitspracherecht .....	5
3.5	Versicherung/Haftung.....	6
4.	Leistungsverrechnung .....	6
4.1	Grundsatz der Dienstleistungsverrechnung .....	6
4.2	Kosten Frontpolizei.....	6
4.3	Personelles .....	6
4.4	Bussen- und Gebührenerträge .....	6
4.5	Sonderleistungen .....	7
4.6	Beizug von privaten Sicherheitsdiensten .....	7
5.	Schlussbestimmungen.....	7
5.1	Vertragsauflösung .....	7
5.2	Vertragsänderungen.....	7
5.3	Meinungsverschiedenheiten .....	7
5.4	Inkraftsetzung .....	8

Anhang      Kostenschätzung (per 31.12.2024)

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Zweck**

Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von kommunalpolizeilichen Dienstleistungen der Abteilung Sicherheit Uster, Stadtpolizei, auf dem Gemeindegebiet Seegräben gemäss § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich.

### **1.2 Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage für die kommunalpolizeiliche Zusammenarbeit der Stadt Uster und der Gemeinde Seegräben bilden insbesondere:

- Verfassung des Kantons Zürich (Kantonsverfassung, KV) vom 27. Februar 2005, insb. Art. 100 KV, aktuelle Version;
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 29. November 2004;
- Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007, aktuelle Version;
- Gemeindegesezt (GG) des Kantons Zürich vom 20. April 2015, insb. § 71 und § 78 GG, aktuelle Version;
- Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Stadt Uster und der Gemeinde Seegräben betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen voraussetzen (Polizeiverordnung der Stadt Uster und Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben).

### **1.3 Weitere Grundlagen**

- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben des Kantons Zürich vom 6. Juli 2005, aktuelle Version;
- Zusammenarbeitsvereinbarung im Polizeiwesen zwischen den kommunalen Polizeikorps von Dübendorf, Illnau-Effretikon, Uster und Volketswil vom 1. Mai 2009.

## **2. Polizeiliche Aufgaben**

### **2.1 Grundauftrag**

Die Stadtpolizei Uster erbringt für die Gemeinde Seegräben im Grundsatz die gleichen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrspolizeiaufgaben wie auf dem Gebiet der Stadt Uster (vgl. §§ 17-19 POG).

Die Stadtpolizei Uster ist auf dem Gemeindegebiet Seegräben mitunter verantwortlich für Erstinterventionen und Hilfeleistungen an allen polizeilichen Angelegenheiten und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Sie sorgt mit sichtbarer Polizeipräsenz präventiv für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu beachten gilt es die Kontaktpflege zur Bevölkerung, zu Vereinen und zum Gewerbe.

Leistungsmässig im Vordergrund stehen Sicherheitspatrouillen (Fahrzeug, Bike, zu Fuss), der Quartierdienst, der Jugenddienst, Geschwindigkeitskontrollen, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, Ad hoc-Einsätze, die Führung, die Planung und die Administration, etc.

Die 60 Stellenprozente (vgl. Ziff. 4.1 dieses Vertrages) entsprechen brutto (unter Einbezug der Ferienbezüge) insgesamt 1 134 Stunden pro Jahr zu leistendem Arbeitsaufwand (Innen- und Aussendienst), was ca. 21,8 Stunden pro Woche entspricht.

In gegenseitigem Einverständnis können die Sitz- und Anschlussgemeinde die Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG bei der zuständigen Direktion beantragen.

## **2.2 Leistungsauftrag Frontpolizei**

Führungsgrundlage im ergänzenden Sinne von Ziffer 1.2 sind der Leistungsauftrag des Gemeinde- und des Stadtrats Uster an die Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei, mit den zugehörigen Wirkungs- und Leistungszielen sowie ihren Indikatoren und Kennzahlen. Diese Instrumente werden dem Gemeinderat Seegräben zur Kenntnis gebracht.

## **2.3 Polizeiposten und Kundenschalter**

Die Stadtpolizei Uster führt in Uster einen Polizeiposten mit Betrieb eines Kundenschalters für die Anliegen der Bevölkerung der Sitz- und Anschlussgemeinde.

Die Öffnungszeiten des Kundenschalters richten sich nach den Vorgaben der Verwaltungsleitung der Stadt Uster, resp. des Kommandos der Stadtpolizei Uster.

In Seegräben wird kein Polizeiposten und/oder polizeilicher Kundenschalter betrieben. Soweit möglich werden Anfragen aus der Bevölkerung, sofern diese nicht eine polizeiliche Intervention erfordern, durch die Sicherheitsabteilung, resp. das Polizeisekretariat der Gemeinde Seegräben erledigt. In dringlichen oder auch in besonderen Fällen kann zu Gunsten der Kundenfreundlichkeit (z.B. Immobilität) eine Patrouille der Stadtpolizei Uster aufgeboten werden (Dienstleistung vor Ort).

## **2.4 Weitere kommunale Aufgaben (§ 12 Abs. 2 POG)**

Die Gemeinde Seegräben überträgt der Stadt Uster, resp. der Stadtpolizei Uster keine weiteren kommunalen Aufgaben. Die Gemeinde Seegräben ist zudem auch für sämtliche verwaltungspolizeilichen Aufgaben (z.B. Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Waffenerwerbsscheine, etc.) autonom verantwortlich. Diesbezügliche fachliche Unterstützung des Kommandos der Stadtpolizei Uster bleibt vorbehalten.

### **3. Organisation**

#### **3.1 Zuständigkeit**

- Für die politisch-strategische Führung der Abteilung Sicherheit in Uster ist der Abteilungsvorsteher / die Abteilungsvorsteherin Sicherheit der Stadt Uster zuständig.
- Für die operative Führung der Stadtpolizei Uster (im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation der Abteilung Sicherheit) ist die Leitung der Leistungsgruppe Stadtpolizei (Polizeikommandant) verantwortlich.
- Für die politisch-strategische Führung der Gemeinde Seegräben ist der Polizeivorstand / die Polizeivorständin unter Einbezug des Polizeisekretariats zuständig.

#### **3.2 Dienstbetrieb**

- Es gilt der Dienstplan der Stadtpolizei Uster. Der Dienstbetrieb ist auf eine möglichst bedarfsgerechte und breite Bereitschaft und Präsenz während 7 Tagen/Woche ausgerichtet. Der Dienstbetrieb berücksichtigt die lokalen und saisonalen Schwerpunktaktivitäten auf dem ganzen Einsatzgebiet.
- Der Polizeidienst erfolgt in der Regel in Uniform und bewaffnet. Aus taktischen Gründen kann das Tragen von Zivilkleidung angeordnet werden.

#### **3.3 Zusammenarbeit / Controlling**

- Die politischen und operativen Entscheidungsträgerinnen und -träger der Sicherheits-/Polizeibereiche der Gemeinde Seegräben und der Stadt Uster, vertreten durch das Kommando der Stadtpolizei Uster, treffen sich regelmässig, mindestens jedoch zweimal jährlich. Diese Controlling Gespräche dienen der Zielfestsetzung und -überprüfung, der Planung und der Steuerung der polizeilichen Zusammenarbeit.
- Die Gemeinde Seegräben stellt der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei, alle allgemeinen und individuellen Daten zur Verfügung, welche sie zur Leistungserbringung benötigt. Im Umgang mit den Daten sind die Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Gemeinde Seegräben teilt der Stadtpolizei Uster insb. möglichst frühzeitig mit, wenn letztere für einen konkreten Auftrag (z.B. sicherheits- und verkehrspolizeiliche Aufgaben bei einer Veranstaltung oder Reaktion auf aufgetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung) benötigt wird.
- Die einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sind von den Vertragsparteien strikte zu beachten.

#### **3.4 Mitspracherecht**

Die Stadt Uster, resp. die Stadtpolizei gewährleistet der Gemeinde Seegräben ein Mitspracherecht

- in Bezug auf eine allfällige Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit der Stadtpolizei Uster auf weitere Gemeinden durch weitere Anschlussverträge/Dienstleistungsverträge;
- in Bezug auf eine sachliche Erweiterung der Tätigkeit der Stadtpolizei Uster, insb. die Übernahme von Aufgaben von der Kantonspolizei gemäss § 20 POG.

### **3.5 Versicherung/Haftung**

Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei Uster, die auf dem Gemeindegebiet Seegräben ihren Dienst ausüben, sind im Schadenfall persönlicher und materieller Art durch die Versicherungen der Stadt Uster gedeckt.

## **4. Leistungsverrechnung**

### **4.1 Grundsatz der Dienstleistungsverrechnung**

Die Dienstleistungsverrechnung erfolgt nach Massgabe einer durchschnittlichen 100% Stelle bei der Stadtpolizei Uster. Der Stellenbedarf berechnet sich nach der allgemeingültigen Bedarfsregelung (kantonale Vorgabe), pro 3 000 Einwohnende eine 100% Stelle.

Für die Erbringung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Seegräben mit rund 1 447 Einwohnenden (Stand per 31.12.2024) sind brutto (unter Einbezug von Ferienabwesenheiten und Kompensationstagen für die Frontpolizei (Grundversorgung) 60 Stellenprozente vorzusehen.

### **4.2 Kosten Frontpolizei**

Die Kosten für die Gemeinde Seegräben betreffend die polizeiliche Grundversorgung belaufen sich gemäss Ziffer 4.1 auf jährlich CHF 91 575<sup>1</sup> (Stand 31.12.2024).

Der anteilmässige Betrag (CHF 7 632 pro Monat) ist zu Beginn des Monats fällig.

### **4.3 Personelles**

Die Mitarbeitenden der Stadt Uster, dementsprechend auch alle Mitarbeitenden der Leistungsgruppe Stadtpolizei, der Abteilung Sicherheit, sind der städtischen Personalverordnung und den Ausführungsbestimmungen dazu unterstellt. Veränderungen der Lohnsumme der Mitarbeitenden der Leistungsgruppe Stadtpolizei bei der Stadt Uster, auf Grund eines allfälligen Teuerungsausgleichs, Beförderungen oder Lohnkürzungen, sind durch das Kommando der Stadtpolizei Uster zu berücksichtigen, ohne Abänderung des in Ziff. 4.2 erwähnten Betrages. Abweichen davon bedürfen einer formalen Ergänzung zu diesem Anschlussvertrag.

### **4.4 Bussen- und Gebührenerträge**

Erträge aus Dienstleistungen, Gebühren- sowie Bussenerträge, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Seegräben erhoben werden, gehen vollständig an die Gemeindekasse Seegräben. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Ziff. 4.2) nicht berücksichtigt.

Die Abrechnungen und Überweisungen erfolgen fortlaufend, jeweils zu Beginn des Folgemonats.

---

<sup>1</sup> Bruttokosten von Fr. 152'625 für 100 Stellenprozente, dividiert mit 10, multipliziert mit 6 = Fr. 91'575.00.

Die Jahreszielfestlegung erfolgt mit separater Aktennotiz zwischen den operativen Verantwortungsträgern.

#### **4.5 Sonderleistungen**

Leistet die Stadtpolizei Uster einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb der üblichen Grundversorgung liegt (z.B. Begleitung von Grossanlässen wie Turnfest o.ä.) kommt diejenige Gemeinde, welche den entsprechenden Auftrag erteilt hat, primär allein für die durch den Einsatz generierten Kosten auf. Der Entscheid über eine allfällige Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen an Dritte (z.B. Veranstalter von Grossanlässen) obliegt dem Polizeivorstand / der Polizeivorständin der betroffenen Gemeinde.

Regelmässig stattfindende Anlässe in den Gemeinden (z.B. Turnerchränzli, Waldfest der Turnvereine, Winterzauber Weihnachtsmarkt, Herbstsaison/Anlässe Juckerfarm, Public Viewings etc. stellen keinen ausserordentlichen Einsatz im Sinne dieser Bestimmung dar.

#### **4.6 Beizug von privaten Sicherheitsdiensten**

Sofern die Gemeinde Seegräben zusätzlich zu den Dienstleistungen der Stadtpolizei Uster, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, einen privaten Sicherheitsdienst beauftragen, kommt die Gemeinde Seegräben für die diesbezüglichen Kosten selber auf.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1 Vertragsauflösung**

Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach zwei vollen Jahren ab Rechtskraft der Urnenabstimmung in der Gemeinde Seegräben möglich. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, den Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, auf das Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt und/oder die Mindestvertragsdauer unterschritten werden.

#### **5.2 Vertragsänderungen**

Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Seegräben, ggf. einer Urnenabstimmung und den Stadtrat der Stadt Uster.

#### **5.3 Meinungsverschiedenheiten**

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien auch durch Vermittlung einer Drittperson nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.

#### 5.4 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Vertragsgenehmigung durch die Urnenabstimmung Seegräben und dem Stadtrat Uster in Kraft.

Erstmals, frühestens per 1. Juli 2026.

Uster, ...26.1.2024.....

Seegräben, ...26.5.26.....

**Stadt Uster**

  
Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

**Gemeinde Seegräben**

  
Marco Pezzatti  
Gemeindepräsident

**Stadt Uster**

  
Pascal Sidler  
Stadtschreiber

**Gemeinde Seegräben**

  
Marc Thalmann  
Gemeindeschreiber